

## Fortgeschrittenenklausur: Wechselnde Loyalitäten

*Wiss. Mitarbeiterin Anouk Noelle Nicklas, Berlin, Dr. Marius Riebel, Leipzig\**

*Diese Klausur wurde im Wintersemester 2024/2025 an der Universität Leipzig im Rahmen der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene als dreistündige Klausur gestellt. Kernprobleme sind die Qualifikations-tatbestände der Körperverletzung, Mordmerkmale, Rücktrittsfragen sowie Rechtfertigungsgründe.*

### Sachverhalt

Benny (B) ist ein hochtalentierter Autofahrer. Aus seiner Zeit als jugendlicher Autoknacker hat B bei Gangboss Dagur (D) hohe Schulden und arbeitet als Fluchtwagenfahrer bei Raubüberfällen, die D bislang ohne jedes polizeiliche Bekanntwerden organisiert.

In einer Niederlassung der Post lagern Blanko-Postanweisungen, die D zu viel Geld machen möchte. Durchführen sollen den von D minutiös durchgeplanten Raubüberfall der ehemalige Bankier und regelmäßig an Raubüberfällen beteiligte Tony (T) sowie dessen Freundin Love (L), die zum ersten Mal bei einer „Nummer“ dabei sein soll und den Fluchtwagen stellt. B soll den von L gestellten Fluchtwagen fahren.

Noch bevor es zur Umsetzung des Plans kommen kann, wird die Gruppe, die sich in einem verlassenen Gebäude einquartiert hatte, durch einen von einer Anwohnerin herbeigeholten Wachmann (W) gestört. B, D, T und L laufen daraufhin zu dem bereitstehenden Fluchtwagen. Dabei wirft D eine Handgranate auf den sie verfolgenden W, der durch die Detonation tödlich verletzt wird. Dies mit ansehend, weigert sich B, loszufahren. Stattdessen rammt er einen vor ihnen parkenden Laster so, dass ein nach hinten über die Lkw-Ladefläche ragendes Stahlbündel durch die Frontscheibe dringt und den auf dem Beifahrersitz sitzenden D aufspießt. D wird dabei so ungünstig von dem Stahlbündel getroffen, dass er nach einem langen Todeskampf mit extremen Schmerzen und Qualen noch am Tatort verstirbt. Zwar erkannte B die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs dieses Manövers und akzeptierte diese bei seinem Handeln, jedoch wollte er D keineswegs derart langwierige Schmerzen bescheren. Eigentlich kam es ihm sogar nur darauf an, D so zu verletzen, dass dieser von eintreffenden Polizeibeamten festgenommen und für seine Taten bestraft wird.

Von den Szenen im Auto sichtlich schockiert fliehen B, T und L unverletzt und getrennt voneinander zu Fuß vor der nun am Ort des Geschehens eingetroffenen Polizei. Dabei feuert L mehrfach aus einer automatischen Waffe auf die sie verfolgende Polizistin Anna (A). Ihr ist dabei bewusst, dass die Schüsse die Polizistin treffen können. Um eine Flucht zu ermöglichen, ist ihr deren Tod auch nicht unlieb. A wird auch tatsächlich von mehreren Schüssen am ganzen Körper so schwer verletzt, dass sie bewusstlos zu Boden geht und ohne Behandlung kurze Zeit später verstorben wäre. L erkennt, dass ohne ihr Eingreifen eine Rettung für A nicht zu erwarten ist. L ruft daher einem zufällig am Geschehen vorbeilaufenden Passanten zu, er solle doch mal nach der Polizistin sehen. Dabei erhoffte sich L, A noch retten zu können. Um nicht als potenzielle Täterin identifiziert zu werden, setzt L ihr eigenes

---

\* Die Verf. ist Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Wintersemester 2024/2025 war sie Wiss. Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie der Universität Leipzig. Der Verf. ist Rechtsreferendar im Landgerichtsbezirk Leipzig (Freistaat Sachsen). Im Wintersemester 2024/2025 war er Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie der Universität Leipzig.

Smartphone, das sie griffbereit bei sich trägt, nicht ein. Der Passant ruft sogleich einen Rettungswagen, wodurch A tatsächlich überlebt. Einzig ihre durch einen Streifschuss völlig zerstörte linke Ohrmuschel konnte nicht wiederhergestellt werden. Ohne Beeinträchtigung ihres Hörvermögens erhielt A allerdings eine sog. Epithese, eine künstliche Ohrmuschel aus Silikon, wodurch der Verlust der Ohrmuschel äußerlich nicht mehr erkennbar ist.

Unterdessen gelingt es dem Polizisten P, der B zum Verwechseln ähnlich sieht, mit einem Schuss aus seiner Dienstpistole T am Arm zu verletzen. Weiteren Schüssen des P kann T ausweichen, indem er sich hinter einem parkenden Truck versteckt. P, der erkennt, dass er die Situation allein nicht unter Kontrolle bringen kann, entfernt sich nunmehr von T in Richtung seines Polizeiwagens, um Verstärkung zu rufen. T hat P seinerseits nur aus dem Augenwinkel gesehen und hält ihn fälschlicherweise für B. T schlussfolgert, B wolle nunmehr die Seiten wechseln und der Polizei sämtliche kriminelle Machenschaften des T und seiner Gang mitteilen. T beginnt daraufhin mit Tötungsvorsatz auf die sich entfernende Person zu schießen. Der für B gehaltene P bleibt wie durch ein Wunder unverletzt.

B bekommt von alledem nichts mit. Ihm gelingt unbehelligt die Flucht. Daraufhin trifft er seine Freundin Evelyn (E) im Restaurant „Square Diner“ und erzählt ihr sogleich alles. T, von Rachegefühlen gegenüber B getrieben, vermutet B bei E und trifft kurze Zeit später ebenfalls im „Square Diner“ ein. Zwischen T und B entsteht in der Folge ein Handgemenge, im Zuge dessen B rückwärtslaufend über eine Kante stolpert. T zieht sofort seine Pistole und zielt auf den am Boden liegenden B. Bevor er den Abzug betätigen kann, schlägt ihm die völlig aufgelöste E mit einem Brecheisen die Pistole aus der Hand, wobei sich T zwei Finger bricht. E, nun mit Ts Pistole ausgestattet, ist von ihrer Angst nunmehr vollends gesteuert und rennt dem nun flüchtenden T völlig panisch und hysterisch hinterher. Dabei schlägt sie mit der Waffe in der Hand mehrfach in Richtung des T, der hierdurch ein leichtes Hämatom am Rücken erleidet, bevor er E endgültig abschütteln kann.

## Aufgabe

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

## Bearbeitungshinweise

Delikte aus dem 6., 7. und 28. Abschnitt des StGB sind nicht zu prüfen. § 30 StGB findet keine Anwendung. Von der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns ist auszugehen. Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt. Von der Schuldfähigkeit aller Beteiligten ist auszugehen.

## Lösungsvorschlag

Erster Tatkomplex: Fluchtversuch im Auto .....	199
A. Strafbarkeit des B .....	199
I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 6 StGB gegenüber D .....	199
1. Tatbestand .....	199
a) Objektiver Tatbestand .....	199
b) Subjektiver Tatbestand .....	200
aa) Möglichkeitstheorie .....	200
bb) Billigungstheorie .....	200

cc) Gleichgültigkeitstheorie .....	201
dd) Zwischenergebnis zum Vorsatz .....	201
c) Zwischenergebnis zum Tatbestand.....	201
2. Rechtswidrigkeit.....	201
a) Festnahmesituation .....	201
aa) Auf frischer Tat betroffen.....	201
bb) Festnahmegrund.....	202
cc) Zwischenergebnis.....	202
b) Zulässige Festnahmemaßnahme.....	202
c) Zwischenergebnis.....	202
3. Schuld .....	203
4. Ergebnis .....	203
<b>II. § 303 Abs. 1 StGB am Auto der L.....</b>	<b>203</b>
1. Tatbestand.....	203
a) Objektiver Tatbestand.....	203
b) Subjektiver Tatbestand .....	203
2. Rechtswidrigkeit und Schuld .....	204
3. Ergebnis .....	204
<b>B. Ergebnis.....</b>	<b>204</b>
<b>Zweiter Tatkomplex: Weitere Flucht zu Fuß.....</b>	<b>204</b>
<b>A. Strafbarkeit der L.....</b>	<b>204</b>
<b>I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB gegenüber A .....</b>	<b>204</b>
1. Vorprüfung.....	204
2. Tatbestand.....	205
3. Rechtswidrigkeit und Schuld .....	205
4. Kein Rücktritt, § 24 Abs. 1 StGB.....	205
a) Kein fehlgeschlagener Versuch.....	205
b) Taugliche Rücktrittshandlung .....	205
c) Freiwilligkeit .....	206
5. Ergebnis .....	207
<b>II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, 5 StGB gegenüber A .....</b>	<b>207</b>
1. Tatbestand.....	207
a) Objektiver Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB .....	207
b) Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB .....	207

c) Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB .....	207
d) Subjektiver Tatbestand .....	208
2. Rechtswidrigkeit.....	208
3. Ergebnis .....	208
<b>III. §§ 223, 226 Abs. 1 Nrn. 2, 3 StGB gegenüber A.....</b>	<b>208</b>
1. Tatbestand.....	208
a) Verwirklichung des § 223 Abs. 1 StGB .....	208
b) Erfolgsqualifikation des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB .....	208
c) Erfolgsqualifikation des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB .....	209
aa) Erhebliche Entstellung.....	209
bb) Dauerhaftigkeit der Entstellung .....	209
(1) Frühere Rechtsprechungsansicht.....	209
(2) Heute (noch) herrschende Ansicht .....	209
(3) Streitentscheid .....	210
(4) Zwischenergebnis .....	210
2. Ergebnis .....	210
<b>B. Strafbarkeit des T .....</b>	<b>210</b>
<b>I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 9, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB gegenüber P .....</b>	<b>210</b>
1. Vorprüfung.....	211
2. Tatbestand.....	211
a) Tatentschluss .....	211
aa) Vorsatz hinsichtlich § 212 Abs. 1 StGB.....	211
bb) Verdeckungsabsicht, § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB.....	211
b) Unmittelbares Ansetzen .....	211
c) Zwischenergebnis.....	211
3. Rechtswidrigkeit und Schuld .....	212
4. Ergebnis .....	212
<b>Dritter Tatkomplex: Geschehen im und am „Square Diner“ .....</b>	<b>212</b>
<b>A. Strafbarkeit des T .....</b>	<b>212</b>
<b>I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1 Var. 4 und 9, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB gegenüber B .....</b>	<b>212</b>
1. Vorprüfung.....	212
2. Tatbestand.....	212
a) Tatentschluss .....	212
aa) Vorsatz gem. § 212 Abs. 1 StGB.....	212
bb) Niedrige Beweggründe gem. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB .....	212

cc) Verdeckungsabsicht gem. § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB.....	213
b) Unmittelbares Ansetzen.....	213
c) Kein Rücktritt.....	213
3. Rechtswidrigkeit und Schuld .....	214
4. Ergebnis .....	214
<b>B. Strafbarkeit der E.....</b>	<b>214</b>
<b>I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB gegenüber T (Brechstange) .....</b>	<b>214</b>
1. Tatbestand.....	214
a) Objektiver Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB .....	214
b) Objektiver Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB .....	214
c) Subjektiver Tatbestand .....	214
2. Rechtswidrigkeit.....	215
a) Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff .....	215
b) Erforderliche, gebotene Verteidigungshandlung .....	215
c) Subjektives Rechtfertigungselement.....	215
d) Zwischenergebnis.....	215
3. Ergebnis .....	215
<b>II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB gegenüber T (Schläge mit der Pistole) .....</b>	<b>216</b>
1. Tatbestand.....	216
a) Objektiver Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB .....	216
b) Objektiver Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB .....	216
aa) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB .....	216
bb) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB .....	216
c) Subjektiver Tatbestand .....	216
2. Rechtswidrigkeit.....	217
3. Schuld .....	217
a) Notwehrnexzess gem. § 33 StGB.....	217
aa) Vorliegen asthenischer Affekte .....	217
bb) Notwehrlage nach § 32 Abs. 2 StGB.....	217
(1) Rechtsprechung/herrschende Meinung .....	217
(2) Andere Auffassung.....	217
(3) Streitentscheid .....	218
b) Zwischenergebnis.....	218
4. Ergebnis .....	218
<b>Gesamtergebnis und Konkurrenzen .....</b>	<b>218</b>

**Hinweis:** An eine Strafbarkeit nach den §§ 249, 250 StGB konnte gedacht werden, weil der Sachverhalt am Anfang den geplanten Banküberfall zum Gegenstand hatte. Hier lag eine Strafbarkeit allerdings fern, da die Tat noch im Vorbereitungsstadium war und insbesondere kein unmittelbares Ansetzen in Betracht kam. Falls Bearbeiter\*innen auf diese Strafbarkeit eingehen, sollte dies äußerst kurz geschehen. Mit Blick auf die Schwerpunktsetzung können Ausführungen hier auch gänzlich entfallen.

### Erster Tatkomplex: Fluchtversuch im Auto

**Hinweis:** Infolge des Todes des D ist eine Strafbarkeit des D nicht zu prüfen.

#### A. Strafbarkeit des B

##### I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 6 StGB gegenüber D

Indem B mit dem Auto den vor ihnen parkenden Laster gerammt hat, könnte er sich des Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 6 StGB zu Lasten D schuldig gemacht haben.

###### 1. Tatbestand

###### a) Objektiver Tatbestand

Dazu müsste B einen anderen Menschen kausal und objektiv zurechenbar getötet haben, vgl. § 212 Abs. 1 StGB. D, ein anderer Mensch, ist tot. Denkt man sich das Rammen des vor ihm parkenden Lasters durch B hinweg, wäre das Metallbündel nicht durch die Frontscheibe des Pkw gestoßen und hätte D nicht tödlich getroffen, weshalb er den Taterfolg des § 212 Abs. 1 StGB auch kausal i.S.d. conditio-sine-qua-non-Formel<sup>1</sup> herbeigeführt hat. Durch das Rammen ergab sich zudem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der sich im Fahrzeug des B befindlichen Personen, die sich im Tod des D realisiert hat, weshalb dessen Tod B auch objektiv zurechenbar ist.<sup>2</sup> Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

Zudem könnte B das Mordmerkmal der Grausamkeit nach § 211 Abs. 2 Var. 6 StGB erfüllt haben. Grausamkeit liegt vor, wenn ein Täter seinem Opfer in gefühlsloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke und Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.<sup>3</sup> D verstarb nach einem langen Todeskampf unter massiven Schmerzen und Qualen, die deutlich über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgingen. Allerdings ist zweifelhaft, ob B auch eine gefühllose, unbarmherzige Gesinnung aufwies.

<sup>1</sup> Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 3; Freund/Rostalski, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, Vor § 13 Rn. 332.

<sup>2</sup> Zu den Anforderungen an die objektive Zurechenbarkeit bei Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 83 ff.; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, Vor § 13 Rn. 14.

<sup>3</sup> BGHSt 3, 180 (181); 3, 264 (265); 49, 189 (195).

**Hinweis:** Eine solche Gesinnung wird von der wohl noch herrschenden Meinung gefordert.<sup>4</sup> Da es sich bei der Gesinnung im obigen Sinne um eine subjektive Komponente des Mordmerkmals „grausam“ handelt, wäre es gleichermaßen vertretbar gewesen, die Prüfung in den subjektiven Tatbestand zu verschieben.

Zwar erkannte B die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs dieses Manövers und akzeptierte diese bei seinem Handeln, jedoch wollte er D keineswegs derart langwierige Schmerzen bescheren. Eigentlich kam es ihm sogar nur darauf an, D so zu verletzen, dass dieser von eintreffenden Polizeibeamten festgenommen und für seine Taten bestraft wird. Eine gefühllose, unbarmherzige Gesinnung ist darin nicht zu erkennen. § 211 Abs. 2 Var. 6 StGB ist nicht erfüllt.

**Hinweis:** Wird an dieser Stelle die gefühllose, unbarmherzige Gesinnung bejaht, ist § 211 StGB im Vorsatz abzulehnen.

### b) Subjektiver Tatbestand

B müsste auch den subjektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt haben. Er müsste bezüglich der Tötung des D mit Vorsatz, also in Kenntnis aller objektiven Tatumstände und mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung gehandelt haben.<sup>5</sup> B kam es allerdings weder auf den Tod des D an noch wusste er sicher, dass dieser durch das Rammen des Lastwagens sicher eintreten würde, weshalb dolus directus nicht vorliegt.<sup>6</sup> B könnte allerdings mit dolus eventualis gehandelt haben. Die Anforderungen, die an das Vorliegen des Eventualvorsatzes zu stellen sind, sind jedoch umstritten.

#### aa) Möglichkeitstheorie

Nach der Möglichkeitstheorie ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkannte und dennoch handelte.<sup>7</sup> B erkannte die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs seines Handelns und handelte gleichwohl. Nach der Möglichkeitstheorie wäre Eventualvorsatz zu bejahen.

#### bb) Billigungstheorie

Nach der Billigungstheorie im Sinne der Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter „den Eintritt des Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und damit in einer Weise einverstanden ist, dass er die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt oder sich um des erstrebten Ziels willen wenigstens mit ihr abfindet, mag ihm auch der Erfolgseintritt an sich unerwünscht sein.“<sup>8</sup> B erkannte die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs seines Handelns und akzeptierte diese bei seinem Handeln. Auch nach der Billigungstheorie wäre Eventualvorsatz zu bejahen.

<sup>4</sup> Vgl. BGHSt 3, 181 (181); Sternberg-Lieben/Steinberg, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 211 Rn. 94.

<sup>5</sup> Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 14 Rn. 5; Kulhanek, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. 2024, § 16 Rn. 14 ff.

<sup>6</sup> Zu den verschiedenen Vorsatzformen überblicksweise bei Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 2 ff.

<sup>7</sup> M.z.w.N. Schuster, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 15 Rn. 75; Kulhanek, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 16 Rn. 38.

<sup>8</sup> BGHSt 36, 1 (9 f.); 57, 183 (186); 63, 88 (93).

### cc) Gleichgültigkeitstheorie

Nach der Gleichgültigkeitstheorie ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennt und sie aus Gleichgültigkeit gegenüber dem Rechtsgut in Kauf nimmt.<sup>9</sup> B wollte durch sein Handeln eigentlich die Festnahme des D absichern. Sein primäres Ziel war eine Verletzung des D, zugleich aber akzeptiert er dessen Tötung. Hiernach wäre Eventualvorsatz also zu bejahen.

### dd) Zwischenergebnis zum Vorsatz

Nach allen Theorien ist ein Vorsatz des B zu bejahen. Ein Streitentscheid ist daher entbehrlich.

**Hinweis:** Hier ist von den Bearbeiter\*innen zu erwarten, dass die Abgrenzungsproblematik ordentlich eingeleitet und mit den gängigen Abgrenzungstheorien aufgelöst wird.

### c) Zwischenergebnis zum Tatbestand

B hat den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

## 2. Rechtswidrigkeit

B müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, sofern ein Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht kommt. Das Handeln des B könnte über das Nothilferecht aus § 32 Abs. 2 Var. 2 StGB gerechtfertigt gewesen sein. Das Werfen der Handgranate durch D stellt zwar einen rechtswidrigen Angriff auf das Leben des W dar, dieser war jedoch zum Zeitpunkt des Handelns des B nicht mehr gegenwärtig<sup>10</sup>, da die Tötung bereits vollendet und ein weiterer Angriff (auf andere Personen) nicht unmittelbar zu erwarten war. Eine Nothilfe gem. § 32 Abs. 2 Var. 2 StGB infolge der Tötung des W durch D ist daher abzulehnen. Es kommt allerdings eine Rechtfertigung gem. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO in Betracht.

### a) Festnahmesituation

Hierfür müsste zunächst eine Festnahmesituation vorgelegen haben. Dazu müsste D von B auf frischer Tat betroffen oder verfolgt worden sein und ein Festnahmegrund vorgelegen haben, vgl. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO.

### aa) Auf frischer Tat betroffen

Der Täter ist i.S.v. § 127 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 StPO auf frischer Tat betroffen, wenn er bei Erfüllung des Straftatbestandes oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird und zwischen Vollendung und Betroffenheit der Tat ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang gegeben ist.<sup>11</sup> Das Werfen der Handgranate auf W stellt eine rechtswidrige Tat des D dar, wobei dahinstehen kann, welches Tötungsdelikt konkret verwirklicht wurde.

<sup>9</sup> So bspw. Engisch, NJW 1955, 1688 (1690); Schuster, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 15 Rn. 82.

<sup>10</sup> Zum Begriff der Gegenwärtigkeit bei Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 18 Rn. 19; außerdem bei Erb, in: MüKo StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 32 Rn. 103 ff.

<sup>11</sup> Krauß, in: BeckOK StPO, Stand: 1.4.2025, § 127 Rn. 4; Böhm, in: MüKo-StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 127 Rn. 12.

**Hinweis:** Falls sich Bearbeiter\*innen an der Stelle konkret zum von D verwirklichten Delikt geäußert haben, ist aufgrund des an der Stelle nur dünnen Sachverhalts sowohl die Annahme einer fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB als auch eines Mordes nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 7 StGB oder eines Totschlags nach § 212 Abs. 1 StGB vertretbar.

Das Geschehen im Auto schloss sich auch unmittelbar, also in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang an das Werfen der Handgranate an. D war folglich auf frischer Tat betroffen.

**Hinweis:** Es ist umstritten, welche Anforderungen an den Tatbegriff bei § 127 Abs. 1 S. 1 StPO zu stellen sind. Dieser Streitstand ist für den zu lösenden Fall jedoch ohne Relevanz.

#### bb) Festnahmegrund

Daneben müsste auch ein Festnahmegrund vorgelegen haben. Es könnte ein Fluchtverdacht des D i.S.v. § 127 Abs. 1 Hs. 2 Var. 1 StPO vorgelegen haben. Fluchtverdacht ist anzunehmen, sobald der Festnehmende in der konkreten Situation vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass der Täter sich dem möglichen Strafverfahren durch Flucht entziehen möchte.<sup>12</sup> D wollte durch das Wegfahren mit dem Pkw verhindern, von Strafverfolgungsbehörden identifiziert zu werden und sich auf diese Weise einem möglichen Strafverfahren entziehen. Fluchtverdacht ist zu bejahen.

#### cc) Zwischenergebnis

Es lag eine Festnahmesituation vor.

#### b) Zulässige Festnahmemaßnahme

B müsste auch eine zulässige Festnahmemaßnahme angewandt haben. Dem Festnehmenden steht bei § 127 Abs. 1 S. 1 StPO grundsätzlich die Möglichkeit der Anwendung von Zwang und physischer Gewalt offen.<sup>13</sup> Dabei muss jedoch stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleiben.<sup>14</sup> Laut BGH können ernsthafte Beschädigungen der Gesundheit nicht von § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gerechtfertigt werden.<sup>15</sup> Die Tötung als solche stellt zudem keine taugliche Festnahmehandlung dar, da D so gerade nicht den Strafverfolgungsbehörden zugeführt wird. Die Anwendung zulässiger Festnahmemaßnahmen durch B ist folglich zu verneinen.

#### c) Zwischenergebnis

B ist nicht über § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gerechtfertigt. Er handelte rechtswidrig.

**Hinweis:** Auf das Festnahmerecht nach § 127 Abs. 1 S. 1 StPO war zwingend einzugehen. Aus Gründen der Schwerpunktsetzung ist es durchaus vertretbar, die Ausführungen zur Festnahmesituation in

<sup>12</sup> Glaser, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 127 Rn. 16; Böhm, in: MüKo-StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 127 Rn. 14.

<sup>13</sup> OLG Karlsruhe NJW 1974, 806 (807); OLG Stuttgart NJW 1984, 1694 (1694).

<sup>14</sup> Glaser, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 127 Rn. 27; Böhm, in: MüKo-StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 127 Rn. 16.

<sup>15</sup> Vgl. BGHSt 45, 378 (381).

gebotener Kürze abzuhandeln und sich vertieft mit der Zulässigkeit der Festnahmehandlung aus-einanderzusetzen.

### 3. Schuld

Mangels entgegenstehender Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe handelte B auch schuldhaft.

### 4. Ergebnis

Indem B mit dem Auto den vor ihnen parkenden Laster gerammt hat, hat er sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB zu Lasten D strafbar gemacht.

## II. § 303 Abs. 1 StGB am Auto der L

B könnte sich der Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB zu Lasten L schuldig gemacht haben, indem er mit dem Auto der L den vor ihnen parkenden Laster gerammt hat.

### 1. Tatbestand

#### a) Objektiver Tatbestand

B müsste den objektiven Tatbestand des § 303 Abs. 1 StGB erfüllt haben. Dazu müsste er eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben. Das Auto ist als körperlicher Gegenstand eine Sache i.S.d. § 90 BGB, die zudem im Eigentum der L stand, also für B fremd war. Ein Beschädigen liegt in jeder körperlichen Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre Substanz nicht unerheblich verletzt wird (= Substanzverletzung) oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird (= Brauchbarkeitsminderung).<sup>16</sup> Ein Stahlbündel ist durch die Frontscheibe des Autos gedrungen. Hierin liegt sowohl eine Substanzverletzung als auch eine Brauchbarkeitsminderung, mithin eine Beschädigung. Da die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Autos nicht völlig aufgehoben wurde, liegt eine Zerstörung des Autos nicht vor.<sup>17</sup> Der objektive Tatbestand des § 303 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

#### b) Subjektiver Tatbestand

B müsste auch mit Vorsatz gehandelt haben. Es könnte dolus directus ersten Grades, also Absicht, vorliegen. Mit Absicht handelt der Täter dann, wenn es ihm auf den Eintritt des Erfolges gerade ankommt, sein Wille sich also auf die Tatbestandsverwirklichung richtet. Insoweit ist unter Absicht auch das zielgerichtete Wollen zu verstehen.<sup>18</sup> Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich bei dem

<sup>16</sup> BGHSt 44, 34 (38); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 24 Rn. 8.

<sup>17</sup> Zu den Voraussetzungen einer Zerstörung i.S.d. § 303 StGB bei Wessels/Hillenkamp/Schuhr, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 47. Aufl. 2025, § 1 Rn. 36; Hecker, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 303 Rn. 14.

<sup>18</sup> Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 128; Kulhanek, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 16 Rn. 26.

vom Täter bewirkten Erfolg um den eigentlich angestrebten Endzweck handelt.<sup>19</sup> Demgemäß ist es als ausreichend zu erachten, dass der Erfolgseintritt vom Täter als ein notwendiges Zwischenziel begriffen wird.<sup>20</sup> Als Zwischenziel in diesem Sinne werden Mittel bezeichnet, die aus Sicht des Täters zur Erreichung des Endzwecks unentbehrlich sind.<sup>21</sup> Es kam B darauf an, D durch sein Handeln so zu verletzen, dass dieser von eintreffenden Polizeibeamten festgenommen und für seine Taten bestraft wird. Das Durchdringen der Frontscheibe mit dem Stahlbündel war hierfür ein notwendiges Zwischenziel und auch als solches von B begriffen. Mithin ist dolus directus ersten Grades zu bejahen. Der subjektive Tatbestand des § 303 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

*Hinweis:* Es ist ebenso vertretbar statt eines Zwischenziels eine Nebenfolge anzunehmen und infolgedessen einen dolus directus zweiten Grades zu bejahen.

## 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

## 3. Ergebnis

Indem er mit dem Auto der L den vor ihnen parkenden Laster gerammt hat, hat sich B wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB zu Lasten L strafbar gemacht.

### B. Ergebnis

B hat sich im ersten Tatkomplex sowohl wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB zu Lasten D als auch wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB zu Lasten L strafbar gemacht.

## Zweiter Tatkomplex: Weitere Flucht zu Fuß

### A. Strafbarkeit der L

#### I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB gegenüber A

Indem L mehrere Schüsse auf A abgegeben hat, könnte sie sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

#### 1. Vorprüfung

A ist nicht verstorben, weshalb der Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB nicht vollendet wurde. Gleichzeitig ist der versuchte Totschlag gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbewehrt.

<sup>19</sup> Kulhanek, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 16 Rn. 26; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 10.

<sup>20</sup> BGHSt 4, 109; 18, 151; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 14 Rn. 8.

<sup>21</sup> Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 11.

## 2. Tatbestand

L müsste zunächst den notwendigen Tatentschluss gehabt haben. Ein solcher setzt Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale des versuchten Deliktes voraus.<sup>22</sup> L war bewusst, dass die Schüsse, die sie auf die Polizistin abgibt, diese auch treffen können. Um eine Flucht zu ermöglichen, war ihr deren Tod auch nicht unlieb. Insofern liegt nach allen Abgrenzungstheorien (zum Streitstand siehe oben) Eventualvorsatz vor. L hat außerdem die Schüsse abgegeben und insofern die subjektive Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschritten, wodurch ohne Zwischenschritte konkrete Gefährdungen für das Leben der P bereits eingetreten sind. L hat insofern auch unmittelbar angesetzt. Der Tatbestand der §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

**Hinweis:** Hier könnte an eine Verdeckungsabsicht der L gedacht werden. Als Vortat käme jedoch nur § 30 Abs. 2 StGB in Betracht, der in den Bearbeitungsvermerken ausgeschlossen ist.

## 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

L handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

## 4. Kein Rücktritt, § 24 Abs. 1 StGB

L könnte jedoch gem. § 24 Abs. 1 StGB strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein.

### a) Kein fehlgeschlagener Versuch

Dazu dürfte der Versuch nicht fehlgeschlagen sein. Ein fehlgeschlagener Versuch liegt vor, wenn der Täter entweder tatsächlich erkennt oder irrig annimmt, dass die Vollendung der geplanten Tat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und ohne zeitliche Zäsur nicht mehr möglich ist.<sup>23</sup> L erkannte, dass A bereits dem Grunde nach tödlich verletzt war und durchaus versterben könnte. Sie erkannte auch, dass sie ohne zeitliche Zäsur weitere Schüsse auf A hätte abgeben und damit den Tod sicher herbeiführen können. Ein Fehlschlag des Versuchs der L lag nicht vor.

### b) Taugliche Rücktrittshandlung

Des Weiteren müsste L eine taugliche Rücktrittshandlung i.S.d. § 24 Abs. 1 StGB vorgenommen haben. Welche Anforderungen an das Rücktrittsverhalten gestellt werden, richtet sich danach, ob aus Sicht des Täters ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt, vgl. § 24 Abs. 1 StGB. Ein Versuch ist unbeendet, sofern der Täter glaubt, noch nicht alles zur Tatvollendung Erforderliche getan zu haben und er die Vollendung noch für möglich hält.<sup>24</sup> Umgekehrt liegt ein beendeter Versuch vor, wenn der Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolgs notwendig oder möglicherweise ausreichend ist.<sup>25</sup> Hierfür ist der Rücktrittshorizont maßgeblich, d.h. die Vorstellung des Täters im Zeitpunkt des potenziell strafbefreienden

<sup>22</sup> BGHSt 37, 294 (296); *Kaspar*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 8 Rn. 13.

<sup>23</sup> *Hoffmann-Holland*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 52; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, § 30 Rn. 77.

<sup>24</sup> *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 24 Rn. 14; *Hoffmann-Holland*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 72.

<sup>25</sup> BGHSt 4, 181; 10, 131; 23, 359.

Rücktritts.<sup>26</sup> L ging davon aus, dass ohne eine weitere Handlung der Tod der A eintreten würde. Es lag daher ein beendeter Versuch vor.

Im Fall eines beendeten Versuchs muss der Täter die Tatvollendung verhindern, vgl. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB. Fraglich ist, ob infolge des halbherzigen Verhaltens der A von einer tauglichen Rücktrittshandlung i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB ausgegangen werden kann. Es kam L zwar durchaus darauf an, A zu retten. Um sich selbst zu schützen, rief sie aber nicht selbst einen Rettungswagen, sondern wies lediglich einen Passanten darauf hin, dass er doch A zur Hilfe eilen solle. Insofern hat L weder selbst die letztendliche Rettungshandlung vorgenommen noch hat sie den Rettungswagen gerufen. L hat lediglich die Erstursache für die Rettung gesetzt. Ob dies für eine taugliche Rücktrittshandlung i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB ausreicht, hängt davon ab, welche Anforderungen an das „Verhindern“ i.S.d. Norm zu stellen sind.

Nach einer Ansicht ist für einen strafbefreienden Rücktritt eine sichere Abwendung des Erfolges erforderlich. Es muss die beste zur Verfügung stehende Maßnahme für eine Verhinderung des Erfolgs-eintritts ergriffen werden (sog. Bestleistungstheorie).<sup>27</sup> L hat zwar die Erstursache für die Rettung der A gesetzt, konnte sich aber nicht sicher sein, dass der Passant eine Rettungshandlung vornehmen würde. Hiernach wäre eine taugliche Rücktrittshandlung der L abzulehnen.

Nach einer anderen Ansicht ist dagegen eine willentliche Ingangsetzung einer entgegengesetzten Kausalkette für eine strafbefreiende Wirkung des Rücktritts ausreichend.<sup>28</sup> Hiernach hätte L eine taugliche Rücktrittshandlung vorgenommen, indem sie durch das Informieren des Passanten über die Situation und die Aufforderung, einen Rettungswagen zu rufen, eine Kausalkette zur Rettung der A in Gang gesetzt hat, die im Ergebnis auch erfolgreich war.

Für die erstgenannte Ansicht spricht, dass Zufälle und nur halbherzige Handlungen dem Täter nicht positiv angerechnet werden dürfen, da er willentlich ein Risiko bestehen lässt.<sup>29</sup> Für die letztgenannte Auffassung spricht allerdings der Wortlaut der Vorschrift: „Verhindern“ ist nicht mit „Verhindern auf bestmögliche Weise“ gleichzusetzen.<sup>30</sup> Die erhöhten Anforderungen von § 24 Abs. 1 S. 2 StGB gelten hier gerade nicht. In der Ausweitung wäre insofern eine täterbelastende, gem. Art. 103 Abs. 2 GG verbotene Analogie zu sehen.<sup>31</sup> Außerdem sprechen Gesichtspunkte des Verletzten-schutzes für abgesenkte Rücktrittsanforderungen.<sup>32</sup> Demnach ist eine taugliche Rücktrittshandlung der L zu bejahen.

### c) Freiwilligkeit

L hat auch freiwillig gehandelt.

<sup>26</sup> BGHSt 39, 221; Hoffmann-Holland, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 75.

<sup>27</sup> So insbesondere Jakobs, ZStW 104 (1992), 82 (89); ebenso Herzberg, NJW 1989, 864 (867); zu dieser Ansicht ausführlich bei Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 8 Rn. 129.

<sup>28</sup> BGH NStZ-RR 2018, 301 (301); der BGH (BGHSt 48, 147) hat zudem klargestellt, dass es neben der Zielrichtung (Verhinderung des Erfolgseintritts), lediglich darauf ankommt, ob die vom Rettungswillen getragene Handlung des\*der Täters\*Täter\*in erfolgreich ist.

<sup>29</sup> Jakobs, ZStW 104 (1992), 82 (90 ff.); dazu auch bei Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 37 Rn. 131.

<sup>30</sup> Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 8 Rn. 130; Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 24 Rn. 35.

<sup>31</sup> M.w.N. bspw. Hoffmann-Holland, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 133.

<sup>32</sup> Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 24 Rn. 35a; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 37 Rn. 132; a.A. Puppe, NStZ 2003, 308 (309 f.).

**Hinweis:** Bei der Problembehandlung sollte sich mit beiden Ansichten auseinandersetzt und das Problem zuvor ordentlich dargestellt werden. Wer mit der herrschenden Meinung geht, muss den Rücktritt insgesamt bejahen. Eine andere Auffassung ist mit entsprechender Argumentation allerdings ebenso vertretbar.

## 5. Ergebnis

Im Ergebnis hat sich L durch die Schüsse auf A nicht des versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

## II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nrn. 2 Var. 1, 5 StGB gegenüber A

L könnte sich durch die Schüsse auf A der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nrn. 2 Var. 1, 5 StGB schuldig gemacht haben.

### 1. Tatbestand

#### a) Objektiver Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

Der objektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB müsste erfüllt sein. Dazu müsste L die A, eine andere Person, körperlich misshandelt und/oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.<sup>33</sup> Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichenden pathologischen Zustandes.<sup>34</sup> A hat starke Schmerzen sowie eine gravierende Verletzung am Ohr erlitten, die im Anschluss medizinisch versorgt werden musste. Eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung sind gegeben. Diese wurden durch L auch kausal und objektiv zurechenbar herbeigeführt. Der objektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

#### b) Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB

Indem L mit einer Pistole auf A geschossen hat, hat sie die Körperverletzung mittels einer Waffe begangen und damit den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB erfüllt.

#### c) Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Es könnte zudem eine das Leben gefährdende Behandlung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB vorliegen. A war durch die Schüsse der L bereits dem Grunde nach tödlich verletzt und überlebte nur infolge des Eingriffs von Rettungssanitäter\*innen. Es lag eine konkrete Lebensgefahr (im Gegensatz zu einer nur abstrakten, theoretischen Gefährdung) vor. Der Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist erfüllt.

<sup>33</sup> Vgl. BGHSt 14, 269 (271); 25, 277 (278).

<sup>34</sup> Vgl. Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 223 Rn. 9; Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 223 Rn. 56.

**Hinweis:** Der Streit, ob es für § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine abstrakte oder eine konkrete Lebensgefahr braucht, konnte dementsprechend dahinstehen.

#### d) Subjektiver Tatbestand

Um den subjektiven Tatbestand zu erfüllen, müsste L mit Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestands der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 Var. 1, 5 StGB gehandelt haben. Als L auf A schoss, war ihr bewusst, dass die Schüsse die Polizistin treffen können. Um sich eine Flucht zu ermöglichen, war ihr deren Tod auch nicht unlieb. Vorsatz bezüglich der objektiven Merkmale der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 Var. 1, 5 StGB ist folglich zu bejahen.

### 2. Rechtswidrigkeit

L handelte auch rechtswidrig und schulhaft.

### 3. Ergebnis

Indem L auf A geschossen hat, hat sie sich der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 Var. 1, 5 StGB schuldig gemacht.

## III. §§ 223, 226 Abs. 1 Nrn. 2, 3 StGB gegenüber A

L könnte sich durch die Schüsse auf A der schweren Körperverletzung gem. §§ 223, 226 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 StGB schuldig gemacht haben.

### 1. Tatbestand

#### a) Verwirklichung des § 223 Abs. 1 StGB

Der objektive und subjektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt (siehe oben).

#### b) Erfolgsqualifikation des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Durch den Verlust der Ohrmuschel aufseiten der A könnte L zudem die Erfolgsqualifikation des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht haben. Bei § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist der Verlust oder die dauernde Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes des Körpers der Strafschärfungsgrund. Die Ohrmuschel der A müsste hierfür ein Körperteil darstellen. Unter einem Glied ist jedes nach außen hin in Erscheinung tretende Körperteil zu verstehen, das eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden ist.<sup>35</sup> Eine Ohrmuschel ist nicht durch ein Gelenk mit dem Körper verbunden, außerdem enthält sie keine weitere Körperfunktion, da das Hören grundsätzlich auch ohne Ohrmuschel möglich ist. Die Erfolgsqualifikation des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB wurde folglich nicht verwirklicht.

<sup>35</sup> Vgl. *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2025, § 226 Rn. 14; *Fischer*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 226 Rn. 6.

### c) Erfolgsqualifikation des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Es könnte allerdings die Erfolgsqualifikation des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB verwirklicht worden sein. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt eine erhebliche und dauerhafte Entstellung voraus.

#### aa) Erhebliche Entstellung

Eine erhebliche Entstellung liegt vor, wenn das Erscheinungsbild durch eine körperliche Verunstaltung wesentlich beeinträchtigt wurde.<sup>36</sup> Die Erheblichkeit bestimmt sich zum einen nach dem Ausmaß der Entstellung, aber auch dem Ausmaß der psychisch-sozialen Nachteile, die der Verletzte auf Grund der Entstellung zu erleiden hat, wobei eine Vergleichbarkeit mit den übrigen in § 226 StGB genannten Folgen gegeben sein muss.<sup>37</sup> Der Verlust der Ohrmuschel ist aus dem Blick der Öffentlichkeit sofort sichtbar und geht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds einher. Eine erhebliche Entstellung ist zu bejahen.

#### bb) Dauerhaftigkeit der Entstellung

Die Entstellung der A müsste auch dauerhaft sein. Eine Entstellung ist dann dauerhaft, wenn sie mit einer ständigen oder unbestimmt langwierigen Beeinträchtigung verbunden ist, wobei es ausreichend ist, wenn der Geschädigte der Beeinträchtigung für unabsehbare Zeit ausgesetzt ist.<sup>38</sup> Grundsätzlich ist der Verlust der Ohrmuschel der A unbestimmt langwierig. Die Dauerhaftigkeit der Einstellung ist folglich dem Grunde nach zu bejahen. Sie könnte jedoch gleichwohl zu verneinen sein, da A eine Epithese erhalten hat, also eine künstliche Ohrmuschel aus Silikon, wodurch der Verlust der Ohrmuschel äußerlich nicht mehr erkennbar ist. Fraglich ist, ob trotz einer Prothese von einer Dauerhaftigkeit der Entstellung ausgegangen werden kann.

#### (1) Frühere Rechtsprechungsansicht

Nach früherer Rspr. des BGH sind derartige Möglichkeiten, die Entstellung durch kosmetische Eingriffe oder Operationen zu beheben oder zu mindern, außer Betracht zu lassen.<sup>39</sup> Hiernach wäre eine Dauerhaftigkeit anzunehmen.

#### (2) Heute (noch) herrschende Ansicht

Nach der heute herrschenden Ansicht ist bei Prothesen, die von außen nicht als solche erkennbar sind, eine Dauerhaftigkeit der Entstellung abzulehnen.<sup>40</sup> Durch die Epithese wurde bei A sowohl äußerlich als auch funktionstechnisch der Status quo wiederhergestellt. Demnach wäre eine Dauerhaftigkeit nach dieser Auffassung abzulehnen.

<sup>36</sup> BGH NJW 1967, 297 (298); umfassend zum Begriff der Entstellung bei *Hardtung*, in: Müko-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 226 Rn. 31.

<sup>37</sup> BGH NStZ 2008, 32 (33); außerdem m.z.w.N. Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 226 Rn. 5.

<sup>38</sup> BGHSt 24, 315 (317); Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 226 Rn. 9a ff.

<sup>39</sup> Vgl. etwa BGH NJW 1962, 1067 (1068).

<sup>40</sup> BGHSt 24, 315 (317); dazu auch Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 226 Rn. 4.

### (3) Streitentscheid

Für die erstgenannte Ansicht spricht, dass dem Täter nicht zugutekommen darf, dass der Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und deren technische Hilfsmittel eine durch ihn schulhaft verursachte erhebliche Entstellung weitgehend beseitigen kann. Außerdem wird das Unrecht der Tat nicht dadurch geringer, dass die Entstellung durch Mittel der ärztlichen Kunst behoben werden kann.<sup>41</sup> Für die letztgenannte Ansicht spricht allerdings, dass für das Vorliegen einer erheblichen Entstellung dem Wortlaut nach allein das äußere Erscheinungsbild entscheidend ist. Dieses ist bei einer (nicht als solche erkennbaren) Prothese aber nicht mehr beeinträchtigt. Der Strafgrund der Norm entfällt mithin.<sup>42</sup> Es ist daher der letztgenannten Ansicht zu folgen. Die Dauerhaftigkeit der Entstellung der A ist abzulehnen.

**Hinweis:** Angesichts von BGH, Urt. v. 7.2.2017 – 5 StR 483/16 und BGH, Urt. v. 10.4.2025 - 4 StR 495/24, kommt derzeit wieder Bewegung in die Frage der Dauerhaftigkeit der Schädigung bei möglichen Einflüssen durch das Verhalten des Opfers. Allerdings beziehen sich beide Entscheidungen auf Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Urteils noch kein medizinischer Eingriff erfolgt ist, der die Entstellung bzw. die dauernde Gebrauchsunfähigkeit beseitigt hätte. In der neueren Entscheidung hat der BGH bekräftigt, dass eine Dauerhaftigkeit ausscheidet, wenn die schwere Folge im Urteilszeitpunkt beseitigt ist. Da A die Epithese bereits erhalten hat, dürfte hier nach wie vor mit der (noch) herrschenden Meinung eine Dauerhaftigkeit der Entstellung abgelehnt werden.

### (4) Zwischenergebnis

Die Erfolgsqualifikation des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB wurde nicht verwirklicht.

## 2. Ergebnis

L hat sich durch die Schüsse auf A nicht der schweren Körperverletzung gem. §§ 223, 226 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 StGB schuldig gemacht.

**Hinweis:** Falls § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB objektiv bejaht wird, ist gem. § 18 StGB zudem Fahrlässigkeit im Hinblick auf die Erfolgsqualifikation zu prüfen. Hier würden sich keine Probleme ergeben, weshalb der Prüfungspunkt knapp gehalten werden könnte.

## B. Strafbarkeit des T

### I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 9, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB gegenüber P

Indem T Schüsse auf P abgegeben hat, könnte er sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 9, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

<sup>41</sup> So etwa Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 226 Rn. 18.

<sup>42</sup> Dazu BGHSt 24, 315 (317); Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 226 Rn. 9a.

## 1. Vorprüfung

P ist nicht verstorben, weshalb der Tatbestand der §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 9, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB nicht vollendet ist. Gleichzeitig ist der versuchte Mord nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht.

## 2. Tatbestand

### a) Tatentschluss

T müsste mit Tatentschluss gehandelt haben.

#### aa) Vorsatz hinsichtlich § 212 Abs. 1 StGB

Hierzu müsste T zunächst hinsichtlich einer Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 212 Abs. 1 StGB mit Vorsatz gehandelt haben. Grundsätzlich wollte T einen anderen Menschen kausal und objektiv zurechenbar töten. Ein Vorsatz könnte allerdings gem. § 16 Abs. 1 StGB zu verneinen sein, da T den P für B hielt und sich insoweit irrte. Nach § 16 Abs. 1 StGB handelt ohne Vorsatz, wer einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. T verwechselte allerdings nur sein anvisiertes Tatopfer in der Form, als er über die Identität desselben irrte. Gleichzeitig spricht § 212 Abs. 1 StGB nur davon, dass ein Mensch getötet werden muss. Die Identität des Tatopfers spielt insoweit keine Rolle. P und B sind letztlich rechtlich gleichwertig. Dementsprechend handelt es sich bei dem als error in persona zu bezeichnenden Irrtum um einen für den Vorsatz des Täters unbeachtlichen Motivirrtum, der nicht unter die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 1 StGB fällt.<sup>43</sup> Der Vorsatz des T bezüglich § 212 Abs. 1 StGB ist daher zu bejahen.

#### bb) Verdeckungsabsicht, § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB

T könnte zudem mit Verdeckungsabsicht i.S.v. § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB gehandelt haben. In Verdeckungsabsicht handelt, wer zielgerichtet entweder die Aufdeckung einer Tat oder aber die Identifizierung des Täters verhindern will.<sup>44</sup> T wollte B töten, um das Auffliegen zahlreicher Vortaten (Raubüberfälle) zu verhindern. Da es lediglich auf die Absicht des T zur Verdeckung und nicht auf die Tauglichkeit der Verdeckungshandlung ankommt, ist auch hier der error in persona unbeachtlich. Verdeckungsabsicht i.S.v. § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB ist zu bejahen.

### b) Unmittelbares Ansetzen

T hat zur Tat auch unmittelbar angesetzt.

### c) Zwischenergebnis

Der Tatbestand der §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 9, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

<sup>43</sup> BGHSt 11, 270 (270 ff.); 37, 218 (218 ff.); Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 15 Rn. 22.

<sup>44</sup> BGHSt 56, 239 (239); Sternberg-Lieben/Steinberg, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 211 Rn. 101.

### 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

T handelte rechtswidrig und schuldhaft.

*Hinweis:* Eine Notwehr nach § 32 StGB ist bereits mangels eines gegenwärtigen Angriffs des P auf T abzulehnen. P hat sich für T erkennbar von ihm abgewendet und sich in Richtung seines Polizeiwagens begeben, um Verstärkung zu rufen. Daher liegt insbesondere auch kein Erlaubnistratbestandsirrtum vor.

### 4. Ergebnis

Indem T auf P Schüsse abgegeben hat, hat er sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 9, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

#### Dritter Tatkomplex: Geschehen im und am „Square Diner“

##### A. Strafbarkeit des T

###### I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1 Var. 4 und 9, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB gegenüber B

Durch das Ziehen und Zielen der Waffe auf B könnte sich T wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1 Var. 4 und 9, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

##### 1. Vorprüfung

B ist nicht verstorben, weshalb die Tat nicht vollendet ist. Eine Strafbarkeit des Versuchs ist nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB gegeben.

##### 2. Tatbestand

###### a) Tatentschluss

T müsste mit Tatentschluss gehandelt haben.

###### aa) Vorsatz gem. § 212 Abs. 1 StGB

T stellte sich vor, B im weiteren Verlauf des Geschehens zu erschießen, und handelte demnach mit Vorsatz in Bezug auf die objektiven Merkmale des § 212 Abs. 1 StGB.

###### bb) Niedrige Beweggründe gem. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB

T könnte außerdem aus niedrigen Beweggründen gem. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB gehandelt haben. Als niedrig sind solche Beweggründe anzusehen, die nach allgemeiner rechtlich-sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verachtenswert sind.<sup>45</sup> Hierfür ist eine Gesamtwürdigung der Umstände der Tat, der Lebensverhältnisse des

<sup>45</sup> BGHSt 2, 60 (63); 3, 132 (133); 35, 116 (126 f.); 42, 226 (228).

Täters sowie seiner Persönlichkeit anzustellen.<sup>46</sup> T will aufgrund des von ihm angenommenen Fehlverhaltens des B Rache an ihm nehmen. Rache kommt als niedriger Beweggrund nur dann in Betracht, wenn diese ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruht.<sup>47</sup> Entscheidungserheblich sind daher jene Gründe, die den Täter in die Rachlust versetzt haben. Dabei ist zu prüfen, ob die Gefühlsregung aus Sicht des Täters eines vernünftigen Grundes entbehrt.<sup>48</sup> T will Rache an B nehmen, da er davon ausgeht, B habe die Seiten gewechselt und der Polizei zwischenzeitlich sämtliche kriminelle Machenschaften des T und seiner Gang mitgeteilt. Er geht von einem Verrat des B aus. Seine Rache entbehrt damit nicht jeglichen vernünftigen Grundes und beruht damit ihrerseits nicht auf einer niedrigen Gesinnung. Dass die Schlussfolgerungen des T falsch sind, ist hierfür nicht erheblich. Folglich liegen keine gem. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB niedrigen Beweggründe vor.

*Hinweis:* An der Stelle kommt es auf die Argumentation an, wobei i.E. beides vertretbar erscheint. Bearbeiter\*innen sollten das Problem erkennen und ihre Lösung an den dargestellten Grundsätzen der Rechtsprechung orientieren.

#### cc) Verdeckungsabsicht gem. § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB

T könnte zudem mit Verdeckungsabsicht gem. § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB gehandelt haben. Allerdings ist er an dieser Stelle des Geschehens nunmehr von Rachegefühlen gegenüber B getrieben. Er ging gerade davon aus, dass B bereits mit der Polizei kooperiert hat und die entsprechenden Taten bereits aufgedeckt wurden. Verdeckungsabsicht gem. § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB ist folglich abzulehnen.

#### b) Unmittelbares Ansetzen

T müsste auch unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn der Täter die Schwelle zum „Jetzt-geht's-los“ überschreitet, sein Verhalten nach seinen Vorstellungen von der Tat in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung führen oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen soll und das Rechtsgut nach seinen Vorstellungen bereits konkret gefährdet ist.<sup>49</sup> T hatte die Waffe bereits gezogen und auf B gerichtet. Das Leben des B wurde demnach bereits in diesem Moment konkret bedroht, wobei T subjektiv und objektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht's-los“ überschritten hat. Unmittelbares Ansetzen ist zu bejahen.

#### c) Kein Rücktritt

Die Tat ist nur deshalb nicht zur Vollendung geraten, weil T durch das beherzte Eingreifen von E am Schießen gehindert wurde. Ein Rücktritt i.S.v. § 24 StGB kommt infolge des Fehlschlags nicht in Betracht.

<sup>46</sup> BGHSt 35, 116 (127); 47, 128 (133); 56, 11 (18 f.); 60, 52 (55).

<sup>47</sup> BGHSt 47, 128 (130); a.A. jedenfalls in den Fällen der Rachetötung zur strafvertretenden Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 211 Rn. 95, der Rachemotive in der Regel als eine Hinwegsetzung über die Rechtswahrungsfunktion des Staates einordnet, die derart „antisozial“ sei, dass eine verschärzte Ahndung nach § 211 StGB unerlässlich sei.

<sup>48</sup> BGH NStZ 2011, 35 (35); dazu ausführlich Saliger, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 211 Rn. 28.

<sup>49</sup> BGHSt 30, 363 (364 f.); 48, 34 (35 f.); 65, 15 (15 ff.); m.w.N. bei Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 8 Rn. 20 ff.

### 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

T handelte rechtswidrig und schuldhaft.

### 4. Ergebnis

Durch das Ziehen und Zielen der Waffe auf B hat sich T des versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

## B. Strafbarkeit der E

### I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB gegenüber T (Brechstange)

Durch den Schlag mit der Brechstange könnte sich E der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB zu Lasten T schuldig gemacht haben.

*Hinweis:* Wichtig ist, dass in den Bearbeitungen zwischen dem Schlag mit der Brechstange und den Schlägen mit der Pistole unterschieden wird.

#### 1. Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

E müsste den objektiven Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt haben. Hierfür müsste sie T körperlich misshandelt und/oder an seiner Gesundheit geschädigt haben. Durch den Schlag mit der Brechstange hat T sich zwei Finger seiner Hand gebrochen. Eine Gesundheitsschädigung ist folglich gegeben. Diese ging bei alltagsnaher Betrachtung auch mit mehr als unerheblichen Schmerzen einher, worin eine körperliche Misshandlung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB zu sehen ist. Dieser Erfolg wurde durch E kausal und in objektiv zurechenbarer Weise herbeigeführt.

##### b) Objektiver Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB

E könnte durch die Verwendung der Brechstange die Körperverletzung auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB begangen haben. Gefährlich ist ein Werkzeug, wenn es nach der objektiven Art seiner Beschaffenheit und der subjektiven Art seiner Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.<sup>50</sup> Der Schlag mit einem Brecheisen ist aufgrund der Beschaffenheit des Gegenstandes sowohl abstrakt als auch durch die konkrete Anwendung in Form des Schlagens zum Hervorrufen erheblicher Verletzungen geeignet. Der objektive Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB ist folglich erfüllt.

##### c) Subjektiver Tatbestand

E handelte mit Vorsatz sowohl bezüglich § 223 Abs. 1 StGB als auch mit Blick auf § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB.

<sup>50</sup> BGHSt 13, 152 (154); 30, 375 (377); Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2024, Rn. 275; Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 224 Rn. 20.

## 2. Rechtswidrigkeit

E könnte allerdings durch Nothilfe i.S.d. § 32 Abs. 2 Alt. 2 StGB gerechtfertigt sein.

### a) Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

Dazu müsste zunächst ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorgelegen haben, vgl. § 32 Abs. 2 StGB. Unter Angriff wird jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen des Einzelnen verstanden, unabhängig davon, ob die Bedrohung bezieht oder ungewollt ist.<sup>51</sup> Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fortdauert.<sup>52</sup> Ein Angriff ist rechtswidrig, wenn sich der Angreifer seinerseits nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann.<sup>53</sup> Der versuchte Totschlag des T gegen B dauerte noch an und stellt mithin einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit des B, und damit auf notwehrfähige Individualrechtsgüter, dar.

### b) Erforderliche, gebotene Verteidigungshandlung

E müsste eine erforderliche, gebotene Verteidigungshandlung ausgeführt haben. Die Notwehrhandlung ist erforderlich i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB, wenn sie geeignet ist, den Angriff abzuwehren und darüber hinaus von mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste zur Verfügung stehende Gegenmittel darstellt.<sup>54</sup> Durch das Schlagen des T mit dem Brecheisen wurde T am Schießen auf B gehindert, weshalb die Geeignetheit der Verteidigungshandlung zu bejahen ist. Außerdem waren auf Grund der bereits unmittelbar drohenden Gefährdung auch keine weiteren Abwehrmittel ersichtlich, die eine zu befürchtende Rechtsgutsbeeinträchtigung bei B hätten verhindern können. Insofern stellte der Einsatz der Eisenstange auch das mildeste Mittel dar. Die Verteidigungshandlung war insofern erforderlich. Anhaltspunkte für eine sozialethische Einschränkung des Notwehrrechts, die die Gebotenheit der Handlung i.S.v. § 32 Abs. 1 StGB entfallen lassen könnten, liegen nicht vor.

### c) Subjektives Rechtfertigungselement

E handelte auch in Kenntnis und aufgrund der Notwehrlage.

### d) Zwischenergebnis

E handelte nicht rechtswidrig.

## 3. Ergebnis

Durch den Schlag mit der Brechstange hat sich E nicht wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB zu Lasten T strafbar gemacht.

<sup>51</sup> Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 6; Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 32 Rn. 5.

<sup>52</sup> Perron/Eisele, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 32 Rn. 13; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 18 Rn. 19.

<sup>53</sup> Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 190; Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 32 Rn. 21.

<sup>54</sup> BGH NStZ 2005, 85 (86); BGH NStZ 2006, 152 (153); Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 32 Rn. 129.

## II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB gegenüber T (Schläge mit der Pistole)

E könnte sich durch das Schlagen des T mit der Pistole der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB schuldig gemacht haben.

### 1. Tatbestand

#### a) Objektiver Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

E müsste zunächst den objektiven Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt haben. Indem sie T mit der Pistole geschlagen hat, hat dieser ein leichtes Hämatom erlitten. Eine Gesundheitsschädigung ist gegeben. Diese wurde durch E auch kausal und objektiv zurechenbar herbeigeführt. Der objektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB ist somit erfüllt.

#### b) Objektiver Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

##### aa) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB

Da E die Waffe nicht als solche eingesetzt hat, hat sie die Körperverletzung nicht „mittels“ der Waffe i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB begangen.

##### bb) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB

E könnte die Waffe allerdings als gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB eingesetzt haben. Dazu müsste die Waffe in der Funktion als Schlagwerkzeug in ihrer objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art ihrer Verwendung im Einzelfall geeignet gewesen sein, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.<sup>55</sup> Eine Waffe ist abstrakt auch im Falle der Verwendung als Schlagwerkzeug dazu geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Fraglich ist, ob die Waffe auch nach der konkreten Art ihrer Verwendung dazu geeignet war, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Zwar handelte es sich um eine Fluchtsituation, bei der E eher mit der Waffe „fuchtelte“, als gezielt auf T einzuschlagen, jedoch ändert sich hierdurch an der Erheblichkeit der möglichen Verletzungen durch die Waffe als stumpfen Gegenstand nichts. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit kommt es auch nicht darauf an, ob beim Opfer tatsächlich auch erhebliche Verletzungen entstanden sind, sondern das Werkzeug muss lediglich dazu geeignet sein, diese herbeizuführen.<sup>56</sup> Im Ergebnis ist der objektive Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB zu bejahen.

*Hinweis:* An dieser Stelle ist bei guter Argumentation beides vertretbar.

#### c) Subjektiver Tatbestand

E handelte zumindest mit bedingtem Vorsatz hinsichtlich der Erfüllung des objektiven Tatbestandes der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB.

<sup>55</sup> BGHSt 13, 152 (154); 30, 375 (377); Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2024, Rn. 275; Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 224 Rn. 20.

<sup>56</sup> BGHSt 3, 105 (109); 14, 152 (155); ausführlich Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 12.

## 2. Rechtswidrigkeit

E handelte auch rechtswidrig. Insbesondere war eine Not hilfslage i.S.d. § 32 StGB nicht mehr gegeben, da T mittlerweile von einem Angriff auf B absah und die Flucht ergriff.

## 3. Schuld

E müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Insbesondere dürften keine Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe einschlägig sein.

### a) Notwehrexzess gem. § 33 StGB

Es könnte ein Notwehrexzess i.S.v. § 33 StGB als Entschuldigungsgrund<sup>57</sup> vorliegen.

#### aa) Vorliegen asthenischer Affekte

E müsste unter dem Eindruck eines asthenischen Affekts i.S.v. § 33 StGB, also Furcht, Schrecken oder Verwirrung, gehandelt haben.<sup>58</sup> Als E auf T mit der Pistole einschlug, war sie „panisch und hysterisch“ sowie „von Angst vollends gesteuert“. Sie handelte mithin unter dem Eindruck eines asthenischen Affekts i.S.v. § 33 StGB.

#### bb) Notwehrlage nach § 32 Abs. 2 StGB

Unter diesem Eindruck müsste E die Grenzen des Notwehrrechts überschritten haben. § 33 StGB deckt grundsätzlich den sog. intensiven Notwehrexzess ab, also eine Überschreitung der Grenzen der Erforderlichkeit bzw. Gebotenheit der Verteidigungshandlung.<sup>59</sup> Fraglich ist, ob § 33 StGB auch auf solche Fälle angewendet werden kann, wenn eine Notwehrlage nicht mehr vorliegt (siehe oben), es sich also um einen nachzeitigen extensiven Notwehrexzess<sup>60</sup> handelt.

#### (1) Rechtsprechung/herrschende Meinung

Nach Auffassung der Rechtsprechung und herrschenden Meinung findet § 33 StGB auf den nachzeitigen Notwehrexzess keine Anwendung.<sup>61</sup> Hiernach wäre ein Schuldausschluss über § 33 StGB abzulehnen.

#### (2) Andere Auffassung

Nach anderer Auffassung ist ein nachzeitiger Notwehrexzess dann von § 33 StGB umfasst, sofern der Täter noch unter Eindruck einer zeitlich und räumlich nahen tatsächlichen Notwehrsituations steht.<sup>62</sup> E stand unter dem direkten Eindruck der kurz zuvor, und in unmittelbarer räumlicher Nähe stattgefundenen Not hilfslage. Hiernach wäre ein Schuldausschluss über § 33 StGB zu bejahen.

<sup>57</sup> Nach ganz h.M. stellt der Notwehrexzess trotz seines neutral gehaltenen Wortlauts einen Entschuldigungsgrund dar, vgl. BGHSt 3, 194 (197); Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 33 Rn. 1.

<sup>58</sup> Heuchemer, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2025, § 33 Rn. 22; Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 32 Rn. 3.

<sup>59</sup> BGH NStZ 2003, 599 (600); Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 33 Rn. 10; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 22 Rn. 84.

<sup>60</sup> Zu den verschiedenen Konstellationen Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 417.

<sup>61</sup> BGH NStZ 1987, 20 (20 f.); BGH NStZ 2002, 141 (141).

<sup>62</sup> Dazu vor allem Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 22 Rn. 88 ff.; ebenfalls für eine Anwendung des § 33 StGB streitend Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 33 Rn. 14.

### (3) Streitentscheid

Die erstarkende letztgenannte Meinung argumentiert, dass zwischen dem vorzeitigen und dem nachzeitigen extensiven Notwehrexzess zu differenzieren sei. Während bei ersterem tatsächlich eine Notwehrlage nie einschlägig war, ist beim nachträglichen extensiven Notwehrexzess eine Notwehrlage gegeben gewesen, womit eine mit dem Wortlaut des § 33 StGB vergleichbare Situation vorliege. Insbesondere mit Blick auf den geforderten zeitlichen und räumlichen Zusammenhang könne der Eindruck der Notwehrsituations fortwirken.<sup>63</sup> Für die erstgenannte Ansicht spricht dagegen, dass der Wortlaut des § 33 StGB eindeutig eine noch bestehende Notwehrlage voraussetzt. Diese ist in den Fällen des extensiven Notwehrexzesses aber gerade nicht mehr gegeben.<sup>64</sup> § 33 StGB ist daher nicht einschlägig.

#### b) Zwischenergebnis

E handelte schuldhaft.

### 4. Ergebnis

E hat sich durch das Schlagen des T mit der Pistole wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Var. 1, 224 Var. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

#### Gesamtergebnis und Konkurrenzen

B hat sich wegen Totschlags nach § 212 Abs. 1 StGB gegenüber D in Tateinheit gem. § 52 StGB mit Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB zu Lasten L strafbar gemacht. L hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 Var. 1, 5 StGB zu Lasten A strafbar gemacht. T hat sich wegen versuchten Mordes nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 9, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB gegenüber P in Tatmehrheit gem. § 53 StGB mit versuchtem Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB gegenüber B strafbar gemacht. E hat sich durch das Schlagen mit der Pistole wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB gegenüber T strafbar gemacht.

<sup>63</sup> Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 5 Rn. 421; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 22 Rn. 88 ff.

<sup>64</sup> So bspw. BGH NStZ 2002, 141 (141); beachte allerdings Paeffgen/Zabel, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 32–35 Rn. 283.